

Zuverlässigkeit von Gewerbetreibenden bei überwachungsbedürftigen Gewerbebezweigen überprüfen



Wer ein überwachungsbedürftiges Gewerbe an- oder ummeldet, deren/dessen Zuverlässigkeit überprüft die Gewerbebehörde anhand eines Führungszeugnisses zur Vorlage bei einer Behörde und einer Gewerbezentralregisterauskunft zur Vorlage bei einer Behörde.

Basisinformationen

Bei folgenden Gewerbebezweigen hat die Gewerbebehörde unverzüglich nach Erstattung der Gewerbebeanmeldung oder -ummeldung die Zuverlässigkeit der/des Gewerbetreibenden zu überprüfen:

- An- und Verkauf (Gebrauchtwarenhandel) von
 - hochwertigen Konsumgütern, insbesondere Unterhaltungselektronik, Computer, Fotoapparate, Videokameras, Teppiche, Pelz- und Lederbekleidung
 - Kraftfahrzeugen und Fahrrädern
 - Edelmetallen und edelmetallhaltigen Legierungen oder entsprechender Waren
 - Edelsteine, Perlen und Schmuck
 - Almetallen
- Auskunfteien, Detekteien
- Vermittlung von Eheschließungen, Partnerschaften und Bekanntschaften
- Betrieb von Reisebüros und Vermittlung von Unterkünften
- Schlüsseldienste, Vertrieb und Einbau von Gebäudesicherungseinrichtungen
- Herstellung und Vertrieb spezieller diebstahlbezogener Öffnungswerkzeuge

Voraussetzungen

Anmeldung oder Ummeldung eines überwachungsbedürftigen Gewerbes.

Ablauf

- Melden Sie Ihr überwachungsbedürftiges Gewerbe an- oder um.
- Beantragen Sie ein Führungszeugnis zur Vorlage bei einer Behörde und eine Auskunft aus dem Gewerbezentralregister zur Vorlage bei einer Behörde und reichen Sie diese bei der Gewerbebehörde ein.
- Die Gewerbebehörde prüft Ihre Zuverlässigkeit.
- Bei Fragen wenden Sie sich bitte an die zuständige Stelle.

Benötigte Unterlagen

- Führungszeugnis zur Vorlage bei einer Behörde
 - bei natürlichen Personen für die/den Gewerbetreibende/n
 - bei Personengesellschaften für jeden geschäftsführenden Gesellschafter
 - bei juristischen Personen für jeden gesetzlichen Vertreter
- Gewerbezentralregisterauszug zur Vorlage bei einer Behörde
 - bei natürlichen Personen für die/den Gewerbetreibende/n
 - bei Personengesellschaften für jeden geschäftsführenden Gesellschafter
 - bei juristischen Personen für jeden gesetzlichen Vertreter

Zuständige Stellen

- [5.02 Gewerbeangelegenheiten - Die Senatorin für Wirtschaft, Häfen und Transformation](#)
 - +49 421 361-0
 - Katharinenklosterhof 3, 28195 Bremen
 - gewerbe@wht.bremen.de

Gebühren / Kosten

Bitte wenden Sie sich an die zuständige Stelle.

Fristen & Bearbeitungsdauer

Welche Fristen sind zu beachten?

Unverzüglich nach der An- oder Ummeldung eines überwachungsbedürftigen Gewerbes

Wie lange dauert die Bearbeitung?

Bitte wenden Sie sich an die zuständige Stelle.

Rechtsgrundlagen

- [§ 38 Gewerbeordnung \(GewO\)](#)

Aktualisiert am 13.05.2026